

Antrag

der Abgeordneten Böhm, Cerwenka, Mag.Schneeberger, Sacher, Hoffinger, Moser und Dr.Prober

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines NÖ Kindergartengesetzes 1996, LT-447/K-4/1

betreffend Erlassung eines NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996

In Niederösterreich besteht für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zum Pflichtschulalter ein nahezu flächendeckendes Netz von Kindergärten. Durch das Kindergartengesetz 1996 werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um diese Versorgung auszubauen bzw. zu verbessern.

Daneben besteht jedoch ein Bedarf für die Regelung der Tagesbetreuung außerhalb des Kindergartens. Insbesondere für Kleinkinder besteht ein Betreuungsbedarf. Entsprechend den Zielvorgaben des NÖ Landtages aufgrund des Beschlusses vom 30.6.1994 sollen daher bis zum Jahr 2000 für 8000 Kinder außerhalb des Kindergartens Betreuungsplätze angeboten werden.

Das Kinderbetreuungsgesetz erfaßt nun diesen Bereich und regelt die außerfamiliäre Tagesbetreuung jener Kinder und Jugendlichen bis zum 16.Lebensjahr, die nicht in kindergarten- und schulrechtlichen Vorschriften normiert ist. Neben den Formen der Tagesbetreuung wie die Betreuung durch Tagesmütter/-väter, durch Kinderbetreuungseinrichtungen wie von Elterninitiativen organisierte Kindergruppen und Krabbelstuben für Kleinkinder und durch Horte, legt das Kinderbetreuungsgesetz die Rahmenbedingungen, unter denen die Tagesbetreuung durchgeführt werden soll, fest.

Das Bewilligungsverfahren bzw. die behördliche Aufsicht, die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Betreuungspersonen und Trägereinrichtungen sowie die Anforderungen an die Liegenschaften und Baulichkeiten werden nur dem Grundsatz nach geregelt. Die Ausführung soll durch Durchführungsverordnungen erfolgen.

Die Förderung der Tagesbetreuung soll in Richtlinien der Landesregierung festgelegt werden. Nach diesen Richtlinien soll einerseits eine Förderung des Investitionsaufwandes möglich sein, andererseits sollen Land und Gemeinden zur Förderung des Personalaufwandes der verschiedenen Formen der Tagesbetreuung verhalten sein. Zum Personalaufwand zählt auch ein angemessener Beitrag zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand sowie zum Aufwand z.B. für begleitende Kontrolle und Supervision.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Cerwenka u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Erlassung eines NÖ Kinderbetreuungsgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“